



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 4, 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV,
§ 49 VwVfG

wegen Festlegung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüttke-Handjery,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

gegenüber der BTB Netz GmbH Berlin, Gaußstraße 11, 10589 Berlin, vertreten durch den
Geschäftsführer,

- Netzbetreiber -

am 18.01.2013 beschlossen:

Die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers wird – abweichend zum Beschluss vom 29.01.2009 (Az.: BK8-08/3218-11) für die Kalenderjahre 2012 und 2013 um die gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses bestimmte Erlösobergrenze für das Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld erhöht.

Gründe

I.

Die BTB Netz GmbH Berlin hat am 01.01.2012 den Netzbetrieb des Elektrizitätsverteilernetzes im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld übernommen, für welches bislang keine Erlösobergrenze ermittelt wurde. Mit diesem Änderungsbeschluss wird die ursprünglich festgelegte Erlösobergrenze vom 29.01.2009 (Az.: BK8-08/3218-11) gemäß Anlage 1 dahingehend modifiziert, als dass die Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2012 und 2013 um die gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses bestimmte Erlösobergrenze für das Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld erhöht wird.

II.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermittlung der Erlösobergrenze

Für das Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld wurde eine pauschale Bewertung der Erlösobergrenzenhöhe für die Kalenderjahre 2012 und 2013 auf Basis der Netzentgelte des Kalenderjahres 2012 der BTB Netz GmbH Berlin und der im Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld abgesetzten Mengen des Kalenderjahres 2012 vorgenommen. Somit ergibt sich gemäß Anlage 1 eine Erlösobergrenze für das Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld in Höhe von [REDACTED].

Dieser Wert ist bei den angepassten Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV der BTB Netz GmbH Berlin für die Kalenderjahre 2012 und 2013 erhöhend zu berücksichtigen.

Mit dieser Anpassung der Erlösobergrenzen ist keine Zusicherung verbunden, dass sich im Rahmen einer Kostenprüfung für das Elektrizitätsverteilernetz im Einrichtungszentrum Waltersdorf in der Gemeinde Schönefeld der gleiche Wert ergeben würde.

Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 29.01.2009 (Az.: BK8-09/3218-11) unberührt.

II.

Die beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 18.01.2013

Vorsitzender



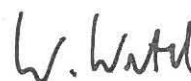
Lüdtker-Handjery

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Wetzl

Firma des Stromnetzbetreibers: BTB Netz GmbH Berlin
 GmbH
 Rechtsform: 10003218
 Betriebsnummer: 2
 Netznummer: XXXXXXXXXX
 Erlösbegrenze

Leistungspreisystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreisystem		Jahresleistungspreisystem		Jahresleistungspreisystem	
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a
Niederspannung (NS)	Leistungspreis €/KWh 5,71	Leistungspreis €/KWh 57,99	Arbeitspreis ct/KWh 4,03	Arbeitspreis ct/KWh 3,94	Jahreserlöse €	Jahreserlöse €
Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreisystem		Jahrespreisystem		Jahrespreisystem	
	Grundpreis €/a 0,00	Arbeitspreis ct/KWh 4,59	Kunden Anzahl	Jahresarbeit kWh	Erlöse NE o. LM €	Erlöse €
Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messrichtung bzw. Kunde		Mengenbezug		Abrechnung (Kunden)	
	Ergebnisse für Messung €/a 248,40	Ergebnisse für Messstellenbetrieb €/a 497,75	Messstellenbetrieb (Messrichtungen) Anzahl	Abrechnung (Kunden) Anzahl	Erlöse Messung €	Erlöse Abrechnung €
Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Jahrespreise in Euro (€a)		Mengenbezug		Ergebnisse für Abrechnung	
	Ergebnisse für Messung €/a 69,84	Ergebnisse für Messstellenbetrieb €/a 26,80	Ergebnisse für Messstellenbetrieb bei allen Vorgangarten	Vorgangart: Jährliche Abrechnung	Ergebnisse für Abrechnung €	Ergebnisse für Abrechnung €
Ergebnisse für Messung €/a 6,30	Ergebnisse für Messstellenbetrieb €/a 11,70	Vorgangart: Jährliche Abrechnung	Vorgangart: Jährliche Abrechnung	Ergebnisse für Abrechnung €	Ergebnisse für Abrechnung €	
Ergebnisse für Messung €/a 6,30	Ergebnisse für Messstellenbetrieb €/a 12,00	Vorgangart: Jährliche Abrechnung	Vorgangart: Jährliche Abrechnung	Ergebnisse für Abrechnung €	Ergebnisse für Abrechnung €	